



Statuten

Verband «Handanalyse Fachverband HAFV»

*Aus Gründen der flüssigen Lesbarkeit wurde die **männliche Form** verwendet, **die weibliche ist damit sinngemäss eingeschlossen.***

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Handanalyse Fachverband“ besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8713 Üriikon/Stäfa. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Der HAFV ist ein Zusammenschluss ausgebildeter Handanalytiker und Dozenten basierend auf der Lehre von Richard Unger, California. Der Verband steht als Gütesiegel und verbürgt sich für höchste Qualität in Schulung und Beratung.

Der Verband bezweckt...

- Die Unterstützung der professionell arbeitenden Handanalytiker in ihrer Berufstätigkeit.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Möglichkeiten und Grenzen einer seriös betriebenen Handanalytischen-Beratung.
- Die vernetzte Zusammenarbeit in Seminaren und Kursen.
- Der Verband bietet dem interessierten Kunden eine übersichtliche Auflistung qualifizierter Berater, deren Standorte sowie Ausbildungsmöglichkeiten.

Der Verband macht sich zum Ziel....

- Die allgemeine Akzeptanz der modernen Handanalyse in der Gesellschaft zu fördern.
- Das Interesse an der Handanalyse bei Schülern und Studenten zu wecken.
- Der Verband hat das Ziel eines regelmässigen Austausches zur Unterstützung der persönlichen Weiterentwicklung in der Kunst der Handanalyse, sowie das Austauschen neuer Erkenntnisse.



3 Ethische Grundsätze

3.1 Allgemeines

Der HAFV-Ethikkodex regelt das berufliche Handeln der Handanalytiker sowie deren Auftreten in der Öffentlichkeit.

3.2 Berufsethische Grundsätze

Der HAFV vertritt ein Menschenbild, das die Wertschätzung des Individuums, seine Autonomie und Verantwortlichkeit in Beziehungen und eine Entwicklung fördernde Kommunikationskultur in den Vordergrund stellt.

Die Beziehung zwischen Klienten und Handanalytiker ist immer eine professionelle Beziehung, die geprägt ist von gegenseitigem Respekt, Schutz, Wertschätzung, Verantwortlichkeit und Verbindlichkeit.

Der Handanalytiker trägt dabei in besonderem Masse Verantwortung für die Gestaltung der Beziehung und vermeidet jede Art von Missbrauch des Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses.

Daher gelten folgende Grundsätze:

- Alle Anwendungen von Handanalyse erfolgen unter Einhaltung des ethischen Codex des HAFV und unterliegen der Schweigepflicht.
- Es ist vorrangiges Ziel jedes Handanalytikers, die Würde des Menschen, seine Gesundheit, Selbstbestimmtheit und Sicherheit zu achten und zu fördern.
- Ein Handanalytiker unterstützt seine Klienten in der Autonomie und Verantwortung gegenüber sich selbst und der Gesellschaft.
- Finanzielle, sexuelle, persönliche und fachliche Grenzverletzungen verstossen gegen die ethischen Prinzipien des HAFV's.
- Ein Handanalytiker enthält sich der Diskriminierungen, die Geschlechts-, Rassen- und Schicht-Zugehörigkeit, Religion, Nationalität, Alter, Invalidität und sexueller Ausrichtung betreffen und reflektiert stets seine eigenen diesbezüglichen Werte und Normen.
- Ein Handanalytiker ist seinen Klienten eine wertvolle Orientierungshilfe und zielt darauf ab, dem Klienten zu mehr Fülle und Sinn im Leben zu verhelfen.
- Die Beratung basiert auf Empathie, Kongruenz und uneingeschränkter Wertschätzung.
- Ein Handanalytiker HAFV macht keine Zukunfts-Prognosen und nutzt die Handanalysen nicht, um zu missionieren.



Jede Person lebt und wächst in einer interpersonalen Welt auf und ist damit in Gegenseitigkeit mit dem Wohlbefinden der anderen befasst. Dabei wird diese Gegenseitigkeit mit anderen entwickelt, um die eigene Sicherheit und die der anderen aufzubauen, zu unterstützen und als hohen Wert zu betrachten, das gilt für Verbandsmitglieder, Handanalyse-Kollegen, Kunden und Studenten.

3.3 Qualifikation und Fachkompetenz der Mitglieder

Ein Handanalytiker HAFV bringt folgende Voraussetzungen mit:

- Ein handanalytisches Grundstudium nach Richard Unger (entspricht dem Inhalt der Jahresausbildung nach Richard Unger)
- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung.
- Weiterbildung in Coaching, Kommunikation, Psychologie, psychosozialer Beratung oder ähnliches gehören zur Beratungskompetenz.
- Ein Handanalytiker HAFV strebt eine umfassende Fachkompetenz durch permanente Fortbildung, Supervision und Selbsterfahrung an.
- Ein Handanalytiker HAFV gibt klare, zutreffende und umfassende Angaben über die erworbene Ausbildung, Titel oder Erfahrungen. Auf Wunsch sind die Qualifikationen zu belegen.
- Gegebenenfalls prüft der Vorstand den absolvierte handanalytischen Ausbildungsweg und die Qualität der erlernten Kompetenzen.

4 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandzweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Gönnerbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verbandszweck unterstützen und die Statuten und Reglemente beachten.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Verbands nutzen.

Studentenmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Verbands nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verband eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

5.1 Aufnahmegegesuch

Aufnahmegegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand behält sich vor, einen Beitrittsantrag ohne Begründung abzulehnen.

6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.



6.1 Austritt

- Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahrs schriftlich erklärt werden.
- Einbezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- Der Jahresbeitrag eines angebrochenen Kalenderjahres ist voll zu bezahlen.

6.2 Ausschluss

Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen oder den ethischen Codex des Verbands verstösst, kann jederzeit nach Anhörung durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss durch den Vorstand kann auch nach zweimaliger erfolgloser Abmahnung des Jahresbeitrages, der Eintrittsgebühr oder vom Vorstand beschlossener Kostenbeiträge für Veranstaltungen erfolgen. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

7 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktanden) spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter schriftlicher Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung soll frühestens nach 14 Tagen aber spätestens innert 2 Monaten nach Einberufung durchgeführt werden.



Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Ausschluss von Mitgliedern sowie betreffend Statutenrevision und Auflösung des Verbandes.

8.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms.
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- j) Änderung der Statuten sowie alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand überwiesen werden.
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.



Bei einer Patt-Situation hat der Präsident den Entscheid, mit einer zusätzlichen Stimme zu entscheiden.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten selbst und bestimmt den Vizepräsidenten sowie den Sekretär und Kassier.

9.1 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar. Ein Austritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich, sofern triftige Gründe vorgelegt werden und der Vorstand dies einstimmig genehmigt hat. Ein regulärer Austritt erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, sorgt der Vorstand für einen möglichst raschen provisorischen Ersatz. Die definitive Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung.

9.2 Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er erlässt Reglemente.

- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Verbandsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.



Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9.3 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Schriftführung
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Internationale Anlaufstelle

10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12 Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Handanalyse
Fachverband HAFV
Weltweite Vereinigung
mit Sitz in der Schweiz

13 Auflösung des Verbands

Der Verband kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der einberufenen Vorstandsversammlung vom 07.05.2021 einstimmig angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Üriikon/Stäfa, 07.05.2021

Die Präsidentin:

Monika Hauser

Die Vizepräsidentin & Aktuarin:

Barbara Vassalli

Die vorliegenden Statuten entsprechen den genehmigten Gründungsstatuten vom 22.06.2020 unter Berücksichtigung der Teilrevisionen vom 07.05.2021.